



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 15. Mai 1968

Teil II Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 68	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Universitäten, Hochschulen, Medizinischen Akademien, Fachschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen	271
25.4.68	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Jugendgesetz der DDR — Messen der Meister von morgen —	272
	Berichtigung	274

Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Universitäten, Hochschulen, Medizinischen Akademien, Fachschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen

vom 25. März 1968

Zur Anerkennung hervorragender Leistungen, zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, zur kulturellen und sportlichen Betätigung sowie zur sozialen Betreuung der Werktätigen des Hoch- und Fachschulwesens wird in Übereinstimmung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft, folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Universitäten, Hochschulen, Medizinischen Akademien, Ingenieurschulen und Fachschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Institute (nachstehend: Einrichtungen), die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen direkt unterstellt sind.

(2) Für den Anwendungsbereich des Rahmenkollektivvertrages über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen der volkseigenen Güter gelten an den Universitäten die Bestimmungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen nicht unterstehenden Hoch- und Fachschulen können die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen diese Verordnung anwenden.

Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

§ 2

(1) In jeder Einrichtung ist ein einheitlicher Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Der einheitliche Prämien-, Kultur- und Sozialfonds wird gebildet aus:

- 1,5% des in den Haushaltsplänen bestätigten Lohnfonds einschließlich der Lehrlingsentgelte und des Lohnfonds der Arbeitskräfte, die im Rahmen der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung geplant werden
- dem jeweils festgelegten Prozentsatz des Lohnfonds der Arbeitskräfte, die im Rahmen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung geplant werden.

§ 3

(1) Zu dem planmäßigen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gemäß § 2 können im Planjahr zusätzliche Zuführungen in Höhe bis zu 1 % der Lohnsumme aller Beschäftigten aus Mehreinnahmen (abzüglich der überplanmäßigen Ausgaben der betreffenden Positionen) sowie aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln

- des bestätigten Lohnfonds und
 - des Sachkontos Honorare und Zuschläge
- vorgenommen werden.

(2) Bei Erfüllung der geplanten Aufgaben können dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds über die Festlegungen des Abs. 1 hinaus 30 % der vereinnahmten Nutzensanteile und Preiszuschläge gemäß § 11 der Anordnung vom 28. Dezember 1966 über die Planung, Finanzierung und die vertragliche Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen (GBl. II 1967 S. 51) zugeführt werden.

(3) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen regelt im Einverständnis mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft durch Weisungen die Einzelheiten für die zusätzlichen Zuführungen gemäß Abs. 1 und deren Verwendung.

Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

§ 4

(1) Die Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds und die Form seiner Bewirtschaftung (zentral — dezentral) ist in den betrieblichen Vereinbarungen der Einrichtungen festzulegen.